

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 25.10.2022 Überarbeitungsdatum: 28.08.2025 Version: 1.3

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch

Handelsname : Ammoniak - Lösung 25% UFI : 9GXK-VNKN-E007-SS3N

# 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Industrielle Verwendung, Gewerbliche Nutzung

Spezifikation für den industriellen/professionellen : Industrie

Gebrauch Nur für gewerbliche Verwendungen

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Fauth GmbH +Co. KG

Subolab

Reetzstrasse 79

76327 Pfinztal

T: 07240 / 944 583 6

info@subolab.de / www.subolab.de

E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen, sachkundigen Person: sdb@subolab.de

#### 1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin CBF, Haus VIII (Wirtschaftgebäude), UG	Hindenburgdamm 30 12203	+49 (0) 30 19240	

#### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

## 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B	H314			
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1	H318			
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung	H335			
Akut gewässergefährdend, Kategorie 1	H400			
Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2	H411			
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16				

## Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Kann die Atemwege reizen. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Verursacht schwere Augenschäden. Sehr giftig für Wasserorganismen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP) : H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H335 - Kann die Atemwege reizen.

H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) : P261 - Einatmen von Nebel, Dampf, Aerosol vermeiden.

P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 - Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P310 - Sofort Arzt, GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

## 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

## 3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	Konz. (% m/m)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
WATER	CAS-Nr.: 7732-18-5 EG-Nr.: 231-791-2	≥ 70 - ≤ 75	Nicht eingestuft
AMMONIA	CAS-Nr.: 1336-21-6 EG-Nr.: 215-647-6 EG Index-Nr.: 007-001-01-2 REACH-Nr.: 01-2119488876-14	≥ 25 – ≤ 30	Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 2, H411

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn

möglich dieses Etikett vorzeigen). Sofort einen Arzt rufen.

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Sofort

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Sofort einen Arzt rufen.

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt

Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Sofort

einen Arzt rufen.

Frste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Kein

Erbrechen auslösen. Sofort einen Arzt rufen.

## 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Symptome/Wirkungen nach Einatmen Kann die Atemwege reizen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt Verätzungen

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden. Schwere Augenschäden.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken Verätzungen.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Sand.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von

Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden

(verhindern).

Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges

Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

## 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen Verunreinigten Bereich lüften. Unbeteiligte Personen evakuieren. Berührung mit den Augen und der Haut

vermeiden. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Reinigungspersonal mit geeignetem

Schutz ausstatten. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der

Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

Notfallmaßnahmen Umgebung belüften.

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen.

Reinigungsverfahren Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit

inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Von

anderen Materialien entfernt aufbewahren.

Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen. Sonstige Angaben

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung. Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

## 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere

exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Prozessbereich mit guter Be- und

Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden.

Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen Nach Gebrauch Hände, Unterarme und Gesicht gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer

die Hände waschen.

## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen · Geltende Vorschriften über die Entsorgung beachten.

Lagerbedingungen Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren, entfernt von: Behälter dicht

verschlossen halten. Unter Verschluss aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl

halten.

Unverträgliche Produkte : Starke Basen. Starke Säuren.

Unverträgliche Materialien : Zündquellen. Direkte Sonnenbestrahlung

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

## 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

#### **AMMONIA (1336-21-6)**

#### Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

AGW (OEL TWA) 20 ppm Schichtmittelwert, Y 40 ppm Kurzzeitwert, Y

## 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

#### Ammoniak - Lösung 25%

#### **DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)**

Akut - systemische Wirkung, dermal 6,8 mg/kg Körpergewicht/Tag

Akut - systemische Wirkung, inhalativ  $47,6 \text{ mg/m}^3$ Akut - lokale Wirkung, inhalativ  $36 \text{ mg/m}^3$ 

Langzeit - systemische Wirkung, dermal 6,8 mg/kg Körpergewicht/Tag

Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ 47,6 mg/m³

PNEC (Wasser)

PNEC aqua (Süßwasser) 0,0011 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser) 0,0011 mg/l

#### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

## 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

#### Persönliche Schutzausrüstung:

Unnötige Exposition vermeiden.

#### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):





#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

#### Augenschutz:

Schutzbrille oder Gesichtsschutz

## 8.2.2.2. Hautschutz

#### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

## Handschutz:

Schutzhandschuhe tragen.

### 8.2.2.3. Atemschutz

#### Atemschutz:

Geeignete Maske tragen

## 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### Sonstige Angaben:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

## **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig
Farbe : Hellgelb. Farblos.
Geruch : Charakteristisch.
Geruchsschwelle : 5 – 25 ppm
Schmelzpunkt : Nicht anwendbar

Gefrierpunkt :  $-55\,^{\circ}\mathrm{C}$  Siedepunkt :  $38\,^{\circ}\mathrm{C}$ 

Entzündbarkeit : Nicht brennbar. Explosionsgrenzen : Nicht verfügbar Untere Explosionsgrenze : 16 vol % Obere Explosionsgrenze : 27 vol % Flammpunkt : Nicht verfügbar Zündtemperatur : Nicht verfügbar Zersetzungstemperatur : 450 °C pH-Wert · 12 – 13 100% Viskosität, kinematisch : Nicht verfügbar Löslichkeit : Nicht verfügbar Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar Dampfdruck : 447 hPa bei 20°C Dampfdruck bei 50°C : Nicht verfügbar Dichte : 0,9 g/cm<sup>3</sup> Relative Dichte : Nicht verfügbar Relative Dampfdichte bei 20°C : Nicht verfügbar Partikeleigenschaften : Nicht anwendbar

### 9.2. Sonstige Angaben

## 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Ätzende Dämpfe.

## 10.2. Chemische Stabilität

Nicht festgelegt.

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht festgelegt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen.

## 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Starke Basen.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Rauch. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Bei thermischer Zersetzung entsteht: Ätzende Dämpfe.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

## 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht schwere Verätzungen der Haut.

pH-Wert: 12 - 13 100%

WATER (7732-18-5)

pH-Wert 5 – 7

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenschäden.

pH-Wert: 12 - 13 100%

WATER (7732-18-5)

pH-Wert 5 – 7

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Kann die Atemwege reizen.

#### **AMMONIA (1336-21-6)**

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

#### **WATER (7732-18-5)**

Viskosität, kinematisch 0,952 mm²/s

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

#### 11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome

: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Sehr giftig für Wasserorganismen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Ökologie - Wasser : Sehr giftig für Wasserorganismen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Sehr giftig für Wasserorganismen.

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ammoniak - Lösung 25%

LC50 - Fisch [1] 0,89 mg/l
EC50 - Krebstiere [1] 101 mg/l

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### Ammoniak - Lösung 25%

Persistenz und Abbaubarkeit Leicht biologisch abbaubar. Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben.

WATER (7732-18-5)

Persistenz und Abbaubarkeit Nicht festgelegt.

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

## Ammoniak - Lösung 25%

Bioakkumulationspotenzial Nicht festgelegt.

WATER (7732-18-5)

Bioakkumulationspotenzial Nicht festgelegt.

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

28.08.2025 (Überarbeitungsdatum) DE (Deutsch) 8/14

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-

Abfallentsorgung

Ökologische Angaben zu Abfällen

HP-Code

: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

: Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle und Sondermüll gemäß lokalen, regionalen, nationalen und/oder

internationalen Vorschriften zuführen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Wirkungen nach Aspiration verursacht.

: HP5 - ,Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr': Abfall, der nach einmaliger oder nach wiederholter Exposition Toxizität für ein spezifisches Zielorgan verursachen kann oder akute toxische

HP8 - ,ätzend': Abfall, der bei Applikation Hautverätzungen verursachen kann.

HP14 - 'ökotoxisch': Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere

Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

#### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

 UN-Nr. (ADR)
 : UN 2672

 UN-Nr. (IMDG)
 : UN 2672

 UN-Nr. (IATA)
 : UN 2672

 UN-Nr. (ADN)
 : UN 2672

 UN-Nr. (RID)
 : UN 2672

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : AMMONIAKLÖSUNG
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : AMMONIAKLÖSUNG
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Ammonia solution
Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) : AMMONIAKLÖSUNG
Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) : AMMONIAKLÖSUNG

Eintragung in das Beförderungspapier (ADR) : UN 2672 AMMONIAKLÖSUNG, 8, III, (E), UMWELTGEFÄHRDEND

Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG) . UN 2672 AMMONIAKLÖSUNG, 8, III, MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND

Eintragung in das Beförderungspapier (IATA) : UN 2672 Ammonia solution, 8, III, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS

Eintragung in das Beförderungspapier (ADN)

: UN 2672 AMMONIAKLÖSUNG, 8, III, UMWELTGEFÄHRDEND

Eintragung in das Beförderungspapier (RID)

: UN 2672 AMMONIAKLÖSUNG, 8, III, UMWELTGEFÄHRDEND

## 14.3. Transportgefahrenklassen

## ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : 8
Gefahrzettel (ADR) : 8



#### **IMDG**

Transportgefahrenklassen (IMDG) : 8
Gefahrzettel (IMDG) : 8

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878



#### IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : 8
Gefahrzettel (IATA) : 8



#### ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : 8
Gefahrzettel (ADN) : 8



#### **RID**

Transportgefahrenklassen (RID) : 8
Gefahrzettel (RID) : 8



#### 14.4. Verpackungsgruppe

 Verpackungsgruppe (ADR)
 : III

 Verpackungsgruppe (IMDG)
 : III

 Verpackungsgruppe (IATA)
 : III

 Verpackungsgruppe (ADN)
 : III

 Verpackungsgruppe (RID)
 : III

## 14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Ja Meeresschadstoff : Ja

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

## 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

## Landtransport

Klassifizierungscode (ADR): C5Sondervorschriften (ADR): 543Begrenzte Mengen (ADR): 5LFreigestellte Mengen (ADR): E1

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

: P001, IBC03, LP01, R001 Verpackungsanweisungen (ADR)

Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP19 Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-: T7

Container (ADR)

Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und

Schüttgut-Container (ADR)

Tankcodierung (ADR) : L4BN Fahrzeug für die Beförderung in Tanks : AT Beförderungskategorie (ADR) 3 Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke : V12

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl) 80

Orangefarbene Tafeln

80 2672

: TP1

Tunnelbeschränkungscode (ADR)

EAC-Code : 2X

## Seeschiffstransport

Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 L Freigestellte Mengen (IMDG) : E1 : P001, LP01 Verpackungsanweisungen (IMDG) IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC03 Sondervorschriften für Großpackmittel (IMDG) : B11 Tankanweisungen (IMDG) : T7 Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP2 EmS-Nr. (Brand) · F-A EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-B Staukategorie (IMDG) : A

Stauung und Handhabung (IMDG) : SW2, SW5 Trennung (IMDG) : SGG18, SG35

Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG) : Farblose Flüssigkeit mit stechendem Geruch. Greift Kupfer, Nickel, Zink und Zinn und deren Legierungen,

wie Messing, an. Greift Eisen und Stahl kaum an. Reagiert heftig mit Säuren. Flüssigkeit und Dampf

verursachen Verätzungen der Haut, der Augen und der Schleimhäute.

#### Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) ; E1 PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y841 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 1L PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 852 PCA Max. Nettomenge (IATA) 5L : 856 CAO Verpackungsvorschriften (IATA) CAO Max. Nettomenge (IATA) : 60L Sondervorschriften (IATA) A64, A803 ERG-Code (IATA) 8L

## Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : C5 Sondervorschriften (ADN) : 543 Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L Freigestellte Mengen (ADN) : E1 Beförderung zugelassen (ADN) Τ Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, EP

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 0

#### **Bahntransport**

Klassifizierungscode (RID) · C5 Sonderbestimmung (RID) : 543 Begrenzte Mengen (RID) : 5L Freigestellte Mengen (RID) · E1

: P001, IBC03, LP01, R001 Verpackungsanweisungen (RID)

Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID) Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer · T7 Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und : TP1

Schüttgutcontainer (RID)

Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : L4BN Beförderungskategorie (RID) : 3 Besondere Beförderungsbestimmungen - Versandstücke : W12

(RID)

Expressgut (RID) : CE8 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) . 80

#### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

MP19

Nicht anwendbar

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

## 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

#### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

### **REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)**

Enthält keine Stoffe, die in REACH Anhang XIV gelistet sind

#### **REACH Kandidatenliste (SVHC)**

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

#### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die in der PIC-Verordnung gelistet sind (EU 649/2012, Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)

#### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die in der POP-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1021, Persistente Organische Schadstoffe)

#### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die in der Ozon-Abbau-Liste gelistet sind (Verordnung EU 2024/590, Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen)

## Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die in der Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1148)

### Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung (EG 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die in der Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EG 273/2004, Stoffe die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden)

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

Treffer-Eintrag überschreiben (12. BlmSchV)

#### **Deutschland**

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.

Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten. WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Niederlande

ABM-Kategorie : A(1) - Hochtoxisch für Wasserorganismen, kann in Gewässern langfristige schädliche Wirkungen haben

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet
SZW-lijst van mutagene stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet
SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Borstvoeding : Es ist keiner der Bestandteile gelistet
SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Vruchtbaarheid : Es ist keiner der Bestandteile gelistet
SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Ontwikkeling : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

Dänemark

Dänische nationale Vorschriften : Das Produkt darf von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht verwendet werden

**Schweiz** 

Lagerklasse (LK) : LK 8 - Ätzende und korrosive Stoffe

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

#### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

## Abkürzungen und Akronyme:

ADN Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ATE Schätzwert der akuten Toxizität

BKF Biokonzentrationsfaktor
BLV Biologischer Grenzwert

BOD Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)

COD Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)

DMEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung

DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer
EC50 Mittlere effektive Konzentration

EN Europäische Norm

IARC Internationale Agentur für Krebsforschung

IATA Verband für den internationalen Lufttransport

IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport

LC50 Für 50% einer Prüfpopulation tödliche Konzentration

LD50 Für 50% einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)

LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung

NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## Abkürzungen und Akronyme:

NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung

NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff

PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

SDB Sicherheitsdatenblatt

STP Kläranlage

ThSB Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)

TLM Median Toleranzgrenze

VOC Flüchtige organische Verbindungen
CAS-Nr. Chemical Abstract Service - Nummer

N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt

vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

ED Endokriner Disruptor

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16.
Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur

Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben : Keine.

### Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Aquatic Acute 1 Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2 Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2

Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1

Skin Corr. 1B Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.